

Samstag den 27. November 1915.

Wiesbaden, 27. November 1915.

Nachdem man den Federfabrikanten und -Großhändler lange genug Zeit gelassen hat, sich zu bereichern und Millionenprofite einzufadeln, wird nun auch zur Festsetzung von Höchstpreisen für Feder geschritten. Und da die Federfabrikanten und -Händler keine Agrarier sind, geniert man sich auch nicht und ordnet die Beschlagnahme an. Eine amtliche Rundmachung besagt:

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung, die die Höchstpreise für Grochviehhäute und Kalbfelle regelt, tritt am 1. Dezember 1915 eine Bekanntmachung in Kraft, die Höchstpreise für Leder festlegt und eine Beschlagnahme bestimmter für Militärzwecke zu verwendender Lederorten auspricht. Die Höchstpreise betreffen Leder jeder Herkunft, jeder Gerbat und jeder Zurichtungsart. Eine Preistafel verzeichnet die Preise für die einzelnen Arten und Sorten von Leder. Der Verkaufspreis im Großhandel darf den festgesetzten Grundpreis um nicht mehr als 3 v. H., der Verkaufspreis im Kleinhandel um nicht mehr als 10 v. H. überschreiten. Die festgesetzten Preise sind für Leder bester Beschaffenheit angenommen. Beschlagnahmt sind bestimmte Lederarten soweit sie sich im Eigentum, Besitze oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurichterei oder Lederbereinigung befinden. Die Veräußerung und Ablieferung derartigen beschlagnahmten Leders ist nur auf unmittelbaren schriftlichen Antrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Seeres- oder Marineverwaltung oder auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegsgrochhoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines erlaubt. Alle übrigen Lederorten unterliegen einer Verfügungsbeschränkung. Die Bekanntmachung, die eine ganze Reihe von Einzelbestimmungen enthält, ist im „Frankfurter Amtsblatt“ veröffentlicht und wird an den Plakatsäulen zum Anschlag gedruckt.

Im „Reichsanzeiger“ gibt die Reichsfuttermittelstelle die Preise bekannt, zu deren Einhaltung sich einzelne Gruppen der Getreide verarbeitenden Betriebe, sowie Safer-Nachmittelfabriken für Abgabe der von ihnen hergestellten Erzeugnisse an die Verbraucher sich der Reichsfuttermittelstelle verpflichtet haben. Solche Höchstpreise sind festgesetzt für Gersten-Malzkeffe, Graupen, Gröhe, Haferflocken, Hafergerichte und Hafermehl.

1. Mit dem Verbanke der deutschen Getreide-Kaffeeabfabrikanten wurde vereinbart, daß für den Verkauf an die Verbraucher folgende Höchstpreise nicht überschritten werden dürfen: Für Gerstena-Kaffee lose und in Säcken 40 Pfennig für ein Pfund, Malz-Kaffee lose und in Säcken 50 Pfennig für ein Pfund, Malz-Kaffee in geschlossenen Paketen 55 Pfennig für ein Pfundpaket.

2. Mit der Graupenzentrale G. m. b. H. Charlottenburg ist vereinbart, daß als Kleinhandelspreise für den Verkauf an die Verbraucher zu gelten haben: Für Grüßen und Graupen Nr. 6: 40 Pfennig, für Graupen Nr. 5: 42 Pfennig, für Graupen Nr. 4 bis 3: 43 Pfennig, für Graupen Nr. 2 bis 1: 45 Pfennig und für Graupen Nr. 0 bis 6/0: 49 Pfennig für ein Pfund. Für Gerstenmehl ist der Höchstpreis auf 29 Pfennig per Pfund für den Kleinhandel festgesetzt.

3. Mit der Hasereinkaufsgesellschaft m. b. H. wurde vereinbart, daß bei dem Verkauf der Erzeugnisse der Hasernährmittelfabriken an die Verbraucher folgende Höchstpreise einzubhalten sind. Für Haserflocken und Hasergrübe löse und in Säcken 45 Pfennig für ein Pfund, für Haserflocken und Hasergrübe in Paletten 65 Pfennig für ein Pfundpalet, für Hasermehl löse und in Säcken 65 Pfennig für ein Pfund, für Hasermehl in Paletten 87 Pfennig für ein Halb-Pfundpalet.

Der Landesanschnitt setzte in seiner gestrigen, unter dem Vorsitz des Herrn Oberbürgermeisters a. D. Dr. v. Abell stattfindenden Sitzung die Höhe des Beitrags zur Rationierten Brandversicherung anhalt für 1916 auf 36 Pfennig pro 1000 Mark Kapital fest und beschloß, als geeignetsten Termin für die Einführung des S. O. Kommunalband

Eine neue Art der Blutübertragung.

Bei gewissen Schwächezuständen und anderen Erkrankungen macht es sich notwendig, um das Leben des Patienten zu retten, Blut aus anderen gesunden Körpern in den seinen zu übertragen. Es kommt für eine solche Übertragung nur Menschenblut in Betracht, da das Blut selbst der uns am nächsten verwandten Menschenaffen eine andere Zusammen-
setzung aufweist, die auf unseren Organismus, wenn direkt in die Blutbahn eingeführt, wie Gift wirken würde. Die Blut-
übertragung geschieht gewöhnlich in der Weise, daß das Blut des Spenders aus dessen Pulsader in die Arterie des
Empfängers übertragen wird, wobei entweder die beider
Adern durch eine Gefäßnaht oder durch ein Schloßstück aus
abgehärteter Kalkbarterie verbunden werden. Die Durch-
führung dieser Operation ist nicht leicht und erfordert chirur-
gisch vorgebildete Aerzte. Da jetzt im Kriege es verhältniß-
mäßig häufig erforderlich sein wird, durch großen Blutverlust
erschöpfte Verwundete durch Blutübertragung zu retten, so
empfiehlt Prof. Sauerbruch (Greifswald) in der „Berliner
Klinischen Wochenschrift“ eine Vereinfachung der Methode,
nach der auch chirurgisch ungebübte Aerzte die Operation
machen können.

Auch Prof. Sauerbruch benutzt die oben genannten Adern. Er verföhrt dabei so, daß er die Arteria radialis des Spenders frei isoliert und wie eine Kanüle in die Vena media des Empfängers einföhrt. Der Empfänger liegt dabei auf den Rücken; seine Hand ist auf einem kleinen Tisch befestigt. Der Spender sitzt auf einem hohen Stuhle. Nun wird die Vene des Empfängers freigelegt und der Länge nach aufgeschnitten. Die Arterie des Spenders wird sodann in einer Aufschneidung von 5-6 cm freigelegt und möglichst weit nach der Hand zu durchschnitten. Das Ende, aus dem das Blut fließt, bleibt offen; das andere wird unterbunden. Nach Feststellung der Zeit, die zum Abfluß von 1 cem Blut notwendig ist, wird die Arterie mittels einer Pinzette in die Öffnung der Vene eingeföhrt und die beiden Adern mittel Holzfäden zuzusammengebunden. Gewöhnlich genügt die Dauer von 10-12 Minuten, um 120-200 cem Blut über-

t a g s des Regierungsbezirks Wiesbaden den 1. Mai 1916 dem
Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau in Vorschlag zu
bringen.

Die angebliche Kohlenknappheit. Aus Streifen der Industrie wird uns versichert, daß die Gruben genug Kohlen bereitgestellt haben. Es fehlt aber an Wagen zu ihrer Beförderung, weil diese augenblicklich zum Fortschaffen von Kartoffeln, Nüssen u.s.w. stark in Anspruch genommen werden. Vielleicht bedarf es nur dieses Hinweises, damit die Eisenbahnverwaltung die berechtigten Ansprüche der Kohlenverbraucher ein wenig mehr berücksichtigt.

Die alte Artilleriekaserne an der Kirchgaſſe wird nicht nur äußerlich hergeſtellt, ſondern auch in ihren Innenräumen wieder in gebrauchsfähigen Zuſtand verſetzt. Wenn wir recht unterrichtet ſind, beſteht die Abſicht, die Kriegsgeſangenen, deren man zur Fortſchaffung des Schnees in den Strohen und zu anderen notwendigen Arbeiten, für die andere Arbeiter nicht wohl zu finden ſind, bedarf, vorläufig dort unterzubringen.

Refibenz-Theater. Auf das am Montag stattfindende letzte Gastspiel Carl William Billers wird hiernit nochmals aufmerksam gemacht. Der Künstler verabschiedet sich in der Rolle des „Freiherrn von Hochstetel“ in dem mit so großem Beifall aufgenommenen Aufzuge „Die von Hochstetel“. Als nächste Gastvorstellung zu kleinen Preisen wird am Freitag 8 Uhr Philibbis nachdes Schynsiel „Möhtäter der Menschheit“ gegeben. Der nächste Samstag bringt als Neuheit die erstmalige Aufführung des Schwanks „Die schwebende Funktion“ von Arnold und Bach der neuerdings in München mit großem Beifall gegeben wurde und ein Nachfolger der „Spanischen Fliege“ zu werden verspricht.

Von der Anzeigepflicht bei Diphtherie. Eine für Strafe mit-
theilte Frage hat das Kammergericht entschieden: Der preussische Arzt
Dr. Neumann sollte das Gesetz vom 28. August 1905, betreffend
die Gefährdung übertragbarer Krankheiten, übertreten haben in-
dem, daß er nicht von einer durch ihn behandelten Diphtherie-
erkrankung der Polizeibehörde Anzeige gemacht habe. Das ge-
nannte preussische Gesetz sieht im § 1 eine Anzeigepflicht anstehender
Krankheiten auf, darunter an erster Stelle Diphtherie, und be-
stimmt, daß bei diesen Krankheiten jede Erkrankung und jeder
Todesfall der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den
Sterbeort zuständigen Polizeibehörde innerhalb 24 Stunden nach
erkannter Krankheit anzuzeigen ist. Unter anderem hat die Pflicht
zur Anzeige auch der hinzugezogene Arzt. Wer die Anzeige schuld-
haft unterläßt, wird nach § 35 bestraft. Die Strafkammer als
Berufsunbefähigt sprach den Angeklagten frei, indem sie aus-
führte: Zunächst sei davon auszugehen, daß nach dem preussischen
Gesetz zur Anzeige der in seinem § 1 besonders genannten Krank-
heiten nicht schon der bloße Verdacht, es handle sich um eine solche
Krankheit, zur Anzeige verpflichte; im Gegensatz zu der Anzeigepflicht
auch dem Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 bei Cholera, Lepra
u. s. w. Also beruhe auch bei Diphtherie nach dem preussischen Ge-
setz vom 28. August 1905 nicht schon der bloße Verdacht die Anzeigepflicht.
Bei dem vom Angeklagten behandelten Kinde einer Hals-
erkrankung einer Frau habe die Krankheit einen detartig schnellen
tollen Verlauf in der vom Angeklagten vorhergesehenen
Weise genommen, daß er der Heberzeugung war und blieb,
es handle sich nur um eine Mandelentzündung. Er habe darum
keine Pflicht zur Anzeige gehabt. Die Staatsanwaltschaft hat
Revision ein und machte geltend, Angeklagter hätte trotz des
schnellen günstigen Verlaufs mit Rücksicht auf die Mitteilung der
Untersuchungsstelle doch eine Anzeige machen müssen. Das Kam-
mergericht verworft aber die Revision der Staatsanwaltschaft mit
folgender Begründung: Allerdings könnte für die Strafbarkeit nach
§ 35 des preussischen Gesetzes vom 28. August 1905 auch Nachlässig-
keit in Frage kommen. Die Nachlässigkeit im Sinne dieses Ver-
trages beziehe sich aber nicht auf die Diagnose des Arztes.
Anzeigepflichtig sei der Arzt nur, wenn er Kenntnis hatte von dem
Charakter der Krankheit als einer solchen gemäß § 1 des genannten
preussischen Gesetzes. Hier stehe nun aber fest, daß der angeklagte
Arzt die Heberzeugung hatte, es läge nicht Diphtherie vor. Des-
halb sei die Strafbewehrung gerechtfertigt.

Preussisch-Sächsische Klassenlotterie. In der Freitag-Vormittagsziehung der Preussisch-Sächsischen Klassenlotterie fielen 5000 Mark auf Nr. 85048, 3000 Mark auf Nr. 20188 23065 55419 54654 58007 63304 66961 114745 121054 140271 146370 147400 170844 172186 180878 196882 196660 200677 206036 218738 214749 216747 221087 223029 229545 227034 231634 232126. In der Nachmittagsziehung fielen 4000 Mark auf Nr. 215628, 3000 Mark auf

fließen zu lassen. Danach wird die Ader wieder herausgezogen und an ihrem oberen Ende unterbunden und durch Hautnaht das Operationsgebiet verschlossen. Die Venenwunde wird durch Bindung der gegenüberliegenden Haltsäden oder Ligatur verschlossen.

Was kostet ein Kriegstoter?

Eine etwas merkwürdige Berechnung nimmt B. N. Boumann in der „Rundschau“ vor. Er berechnet an den Beispielen einiger Kriege, was dem einzelnen kriegsführenden Land die Tötung eines Soldaten des gegnerischen Heeres kostet. Kanonen, Gewehre, Munition, Ausrüstung, Verpflegung und Beföldung des eigenen Heeres und andere Kriegskosten sind bei dieser Berechnung also die Produktionskosten; ein getöter Soldat auf der anderen Seite das Ergebnis dieses „Produktionsprozesses“. Im Kriege 1870/71 gab Frankreich 2 Milliarden Francs während des Krieges und 1 Milliarde zur Wiederherstellung des geschädigten oder zerstörten Besitzes aus. Dazu kommen 5 Milliarden Kriegsschiffschädigung, macht zusammen unter Hinzurechnung von 2 Milliarden Verlusten an Rinsen und ähnlichen Einkünften 10 Milliarden Francs. Dafür wurden 28 000 Mann auf deutscher Seite getölet, sodaß den Franzosen ein einwoiger getöter deutscher Soldat die runde Summe von 28 000 Francs kostete. Nach der gleichen Berechnungsart kostete im Russisch-Türkischen Kriege 1877 ein toter Russe den Türken etwa 220 000 Mark, während die Russen im japanischen Feldzuge einen getöleten Japaner mit 280 000 Mark zu bezahlen hatten. Wie groß im gegenwärtigen Kriege die Kosten eines getöleten Gegners betragen werden, ist nicht voraussehen. Vermuthlich aber werden sie beträchtlich höher sein, da sowohl die Angriffs- als auch die Verteidigungstechnik unerhörte Fortschritte gemacht hat. Also auch in dieser Beziehung wird der Krieg ein immer schlechteres Geschäft!

Ein Erkennen.

Der Wehrmann E. A. von Bormen fiel am 17. Sept. bei einem Gefecht mit den Engländern bei Cerny. Von diesen begraben, wurde er später von seinem eigenen Bruder beim Schützengrabenauswerfen gefunden und aufs neue beerdigt. Der Tote war ein braver Gemeindeführer und Parteigenosse:

Nr. 158989, 10000 Mark auf Nr. 93645, 5000 Mark auf Nr. 4739
 136713, 3000 Mark auf Nr. 996 5917 9418 10115 14330 23208
 39940 39966 53508 63977 66194 90897 100569 108952 117851 138724
 139066 154372 157936 179437 180670 187190 196763 200435 202710
 205217 205296 206460 206387. (Eine Gewähr.)

Viehrich, 26. Nov. (Aus dem Jahresbericht des Konsumvereins.) Der Konsumverein für Viehrich und Umgegend verteilt in den Verkaufsstellen seinen Jahresbericht für das 17. Geschäftsjahr. Für die Gestaltung der Genossenschaft waren die Verhältnisse im abgelaufenen Jahre besonders schwierig. Der Geschäftsführer Genosse Richter wurde am 23. November 1914 zum Kriegsdienste eingezogen. Alle Reklamationen auf Befreiung wurden abgelehnt. Der Geschäftsführer Genosse Cleff, auch er wurde am 6. Februar eingezogen; die Reklamation wurde wiederum abgelehnt. Der Vorstand war völlig verwaist. Genosse Cleff befindet sich seit Juli in russischer Gefangenschaft. Hoffentlich kehrt er gesund wieder zurück. Interimistisch wurden die Genossen Kilian und Großer vom Kassiditrate als Vorstandsmitglieder ernannt und führten ab 6. Februar die Geschäfte. Genosse Kilian als Geschäftsführer, Großer als Kassierer. Großer erhielt am 1. Juli durch Verfügung des Oberverordnungsamtes die Rechte und Pflichten eines gemeindlichen Beamten, dadurch war er von seinem Vorgesetzten gezwungen, das Kassiereramts niederzulegen. Eine Ersatzwahl fand nicht statt, jedoch die Genossen Kilian und Hofmann die Geschäfte jetzt weiter führten. Der Geschäftsführer hat unter den schwierigen Verhältnissen zur Zufriedenheit des Kassiditrates die Geschäfte geführt. Für Geld und gute Worte waren fast keine Waren zu erhalten und fortgesetzt kamen neue Bundesratsvorschriften über Warenbezug und Verkauf; gleichzeitig fielen auch unter der Leitung des neuen Vorstandes die Eröffnung dreier Märkte. Der Umsatz in den Theobaldstellen betrug 815.957,25 Mark, Koblens 6641,57 Mark, Kartoffeln 1837,50 Mark, Gesamtumsatz 682.496,42 Mark. In den Wäldereien wurden vom 8. März bis 31. August 31.783 Prote hergestellt im Verkaufswerte von 23.217,87 Mark. Die Mitgliederzahl stieg von 2073 auf 2458 Mitglieder, ein Zuwachs in dieser Jahre von 385. Das Warenlohn weist einen Bestand von rund 66.000 Mark zum Einkaufswert auf, deren eine Warenschuld von 14.800 Mark gegenübersteht. Die Evidenzanlagen hienen von 10.584 auf 14.931 Mark. An Rückzahlung erhoben die Mitglieder 6 Prozent im eigenen Geschäft, und 5 Prozent in Differenzentilgung. Die Generalversammlung findet am Sonntag den 28. November, nachmittags 4 Uhr im „Reiser Hof“, Pilschener Straße 30, statt. Die Mitglieder, besonders deren Frauen, werden zum Besuch der Versammlung eingeladen. — (Stadtverordnetenwahl der 1. Abtheilung.) Gemählt wurden die Herren: Fabrikant Dr. H. K. Kelle, Major Giovannini, Rechtsanwalt Freundlich, Schriftf. Max Schulz, Direktor Erich Fischer und Direktor Stegmund. Es waren 35 wahlberechtigt, wovon 14 ihr Wahlrecht ausübten.

Freitag, 27. Nov. (Sozialdemokratischer Wahlverein.) Montag abend: Mitgliederversammlung im Kaiser Hof-Tagelohn: Wahl eines ersten Vorstehenden. Infolge Einderkennung unseres Genossen Haupt zum Beerdigungsdienst mochte sich eine Reuezahl des ersten Vorstehenden nötig. Die Genossen und Genossinnen werden ersucht, pünktlich in der Versammlung zu erscheinen. — (Die Ausgabe der Brotmärke) findet am Montag vormittag von 10 bis 12 und 2½ bis 6 Uhr in der städtischen Turnhalle statt.

Aus den umliegenden Kreisen.

Verfchollenheit.

Der schreckliche Weltkrieg, der schon namenloses Elend und Tränenströme von Witwen und armen Waisen hervorgerufen hat, rückt auch die rechtliche Seite der Verlorenheit eines Menschen etwas in den Vordergrund. Eine sehr

Die Spaten blühen im Mondenlicht,
Es gähnt die Erde, die Scholle bricht;
Soldaten werken mit rascher Hand
Den Schützengraben ins harte Land.
Und Stich auf Stich fährt der Spaten hinab,
Als grüß man im Acker ein riesig Grab.

Und es grüßt und grüßt die lange Reih' —
Da geht von drüben ein langer Schrei,
Ein Schrei, so gequält — so voller Weh, —
Die Kameraden schaun in die Höh'.
Da host ein Soldat am klaffenden Svoll,
Die Hände versenfelt ins Haar gekollt.

Die Spaten ruhn — auflöst sich die Reih', —
Von allen Seiten eist man herbei:
„Sag an, Kamerad — was ficht dich an?“
Der stiert und stiert einen Weichman an;
Den brachte ein unergründlich Gesäid
Aus dem Erdenstöße ans Licht zurüd.

Wang schau'n sich alle im Kreise an:
 „Gelt, Rom'rad, kennst du den toten Mann?“
 „Auf blickt der mit wehem Angesicht —;
 „Wie sollt ich den Toten kennen nicht.
 „Der Bruder ist's doch, den mein Ew'gen fand,
 „Und ich — ach, ich selbst' arub ihn aus dem Sand.“

Die harten Krieger erschüttertuhn,
Es blinzt verstohlen so munde Trän': —
Sie schauen so ernst. — es fällt kein Wort.
Dann schleichen sie still und traurig fort.
Nur einer — der schaufelt ein neues Grab
Und senkt den Leichnam des Bruders hinab.

Und grüßt noch einmal den stillen Fied,
Und wischt ein Tränlein vom Auge weg. —

Die Spaten blitzen im Mondensicht,
Es göhnt die Erde — die Scholle bricht;
Noch liegen so viele unter dem Sand
Vernicht — verflohen — von keinem erkannt.

Genl. Wehner (Barmer).

Erstreckende Erscheinung des Krieges ist, daß viele Krieger als Vermisste gemeldet werden. Wenn auch nach Kriegsende die größte Teil von ihnen wieder zurückkehrt, so bleiben immer noch manche spurlos verschwinden. Die Rechtslage, in der sich die Hinterbliebenen befinden, ist nach den Verleihen anfragen zu schließen sehr wenig bekannt, so daß es sich verlohnt, nochmals in gedrängter Form über die rechtlichen Folgen der Verschollenheit einige Worte zu verlieren.

Der allgemeine Rechtsgrundsatz lehrt, daß mit dem Tode des Verstorbenen dessen Rechtswelt endet. Dem natürlichen Tode wird eine gerichtliche Todeserklärung von Personen, deren Leben oder Tod nicht bewiesen werden kann, die also verschollen sind, gleich gesetzt. Früher ließ das gemeine Recht eine Todeserklärung vor Vollendung des 70. Lebensjahres nicht zu. Es lebte sich hierin an Walm 90. Vers 10: „Unter Leben währet siebzig Jahre, und wenn es hoch kommt, so sind es achtzig Jahre, und wenn es köstlich gewesen, so ist es Mühe und Arbeit gewesen; denn es fährt schnell dahin, als fliegen wir davon.“ Unter bürgerliches Gesetzbuch dagegen läßt eine Todeserklärung schon vom vollendeten 31. Lebensjahre ab zu. Die Todeserklärung ist nach § 14 des B. G. B. zulässig, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht vom Leben des Verschollenen eingegangen ist. Sie darf nicht vor dem Schluß des Jahres erfolgen, in dem der Verschollene das einunddreißigste Lebensjahr vollendet haben würde. Ein Verschollener, der das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, kann für tot erklärt werden, wenn seit fünf Jahren keine Nachricht von seinem Leben eingegangen ist. Der Zeitraum von zehn oder fünf Jahren beginnt mit dem Schluß des letzten Jahres, in dem der Verschollene den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat.

Das ist die allgemeine Regel, die z. B. für Kriegsverlorenen nicht in Anwendung kommt. Die Ausnahmen von dieser Regel bilden alle die Fälle, in denen sich jemand in einer Kriegs-, See- oder sonstigen Lebensgefahr (z. B. Erdbeben, Theaterbrand, Fabrikschiffung, Grubenunglück) befindet hat.

Ueber Kriegsverlorenen sagt § 16 des B. G. B.: „Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege teilgenommen hat, während des Krieges vermisst worden und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Friedensschluß drei Jahre verstrichen sind. Hat ein Friedensschluß nicht stattgefunden, so beginnt der dreijährige Zeitraum mit dem Schluß des Jahres, in dem der Krieg beendet worden ist. Als Angehöriger einer bewaffneten Macht gilt auch derjenige, welcher sich in einem Amts- oder Dienstverhältnis oder zum Zwecke freiwilliger Hilfeleistung bei der bewaffneten Macht befindet.“ Also es fallen auch darunter Ärzte, Krankenträger, Wagenführer, Beamte der Intendantur und Feldpost, Feldgeistliche usw.

Der Seeverschollenheit gilt der § 16 des B. G. B.: „Wer sich bei einer Seefahrt auf einem während der Fahrt untergegangenen Fahrzeug befunden hat und seit dem Untergange des Fahrzeuges verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Untergang ein Jahr verstrichen ist. Der Untergang des Fahrzeuges wird vermutet, wenn es an dem Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder in Ermangelung eines festen Reiseziels nicht zurückgekehrt ist, und wenn bei der Fahrt innerhalb der Offsee ein Jahr, bei Fahrten innerhalb anderer europäischer Meere, mit Einschluß sämtlicher Teile des Mittelmeeres, Schwarzen und Ägäischen Meeres, zwei Jahre; bei Fahrten, die über außer-europäische Meere führen, drei Jahre seit dem Antritt der Reise verstrichen sind. Sind Nachrichten über das Fahrzeug eingegangen, so ist der Ablauf des Zeitraumes erforderlich, der verstrichen sein müßte, wenn das Fahrzeug von dem Orte abgegangen wäre, an dem es sich den Nachrichten zufolge zuletzt befunden hat.“ Hier ist also die Frist erheblich kürzer, wie bei Kriegsverlorenen. Sie beträgt ein Jahr, wenn der Schiffsuntergang festgestellt. Nur in den Fällen, in denen der Untergang bloß vermutet wird, ist die Frist länger und geht bis zu drei Jahren.

Wer unter anderen als den in den §§ 15 und 16 B. G. B. bezeichneten Umständen in eine Lebensgefahr geraten und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Ereignis, durch das die Lebensgefahr entstanden ist, drei Jahre verstrichen sind. Hierher gehören die oben angeführten Ausnahmefälle: Erdbeben, Theaterbrand usw.

Die Todeserklärung erfolgt durch Urteil des Amtsgerichts auf einen Antrag hin, den jeder stellen kann, der ein rechtliches Interesse an der Todeserklärung hat, wie z. B. der Erbe und der Gläubiger. Das Amtsgericht erläßt ein Aufgebot und erklärt nach Ablauf der Aufgebotsfrist den Verschollenen durch Urteil für tot. Der Tag oder Zeitpunkt des vermutlichen Todes wird vom Gericht festgesetzt. Nach der Todeserklärung ist die rechtliche Lage für die Hinterbliebenen geklärt, sie treten in das Erbrecht ein und der hinterbliebene Ehegatte kann sich wieder verheiraten. Kommen Ehegatten oder Verwandte in einer gemeinsamen Gefahr um, so wird angenommen, daß sie alle gleichzeitig gestorben sind; es kann also die eine umgekommene Person nicht die andere mit ihr gemeinsam umgekommene Person beerben. Bei Eheleuten also würden die Verwandten derjenigen der gemeinsam umgekommene Ehegatten beerben, mit dem sie verwandt sind während sonst nur derjenige Ehegatte zu beerben wäre, der zuletzt gelebt hatte. Wie sieht es aber, wenn eine für tot erklärte Person gar nicht tot ist und später zurückkehrt? In diesem Falle kann diese Person ihr Eigentum zurückverlangen. Eine Ehe oder, die der hinterbliebene Ehegatte inzwischen geschlossen hat, bleibt gültig und kann von dem zurückgekehrten nicht angefochten werden. Doch kann die Ehe von den beiden Ehegatten der neu geschlossenen Ehe innerhalb sechs Monaten angefochten werden.

Schöffengericht. Am Mittwoch hatte sich Genosse Gg. Schumann (Schwanheim) wegen Verleumdung der Schwanheimer Gemeindebeamten, insbesondere des Gemeindefürsorgers Lohmann, zu verantworten. In der am 24. September im „Saalbau Henninger“ in Schwanheim abgehaltenen öffentlichen Verhandlung hatte Genosse Schumann die erklärten Verhältnisse der Kriegsfürsorge kritisiert, sich über die Mängel etwas aufgeregt und u. a. gesagt, daß die Kriegerfrauen auf dem Rathaus abgejaunt würden wie die Hunde. In der Beweisaufnahme wird durch verschiedene Frauen bezeugt, daß sie von Herrn Lohmann, welcher die Verhandlungen mit den Frauen zu führen und die Kriegsfürsorge zu erledigen hat, vielfach in barscher, unpassender Weise angesprochen worden sind. Der als Zeuge vernommene Gemeindevertreter Schubmann sagt aus, daß sich viele Frauen schon bei ihm beschwert hätten darüber, daß sie von Herrn Lohmann grob behandelt

würden. Er habe auch in der Vertretung die Weichwerden wiederholt vorgebracht und sei der Uebersetzung, daß die Behandlung der Frauen durch Herrn Lohmann zu wünschen übrig lasse. Gemeindefürsorgers Lohmann bestreitet, die Frauen unstatthaft behandelt zu haben. Wörtlich sagt er: „Wenn man 600 Weiber zu erledigen hat, da kann man es nicht jedem recht machen. Wer die Kriegsfürsorge zu erledigen hat, ist das Schaf, auf dem herumgeritten wird.“ Ueberhaupt benimmt sich der Herr recht frei. Er springt bei jeder Zeugin vor und unterbricht sie in ihren Aussagen. Der Herr Rechtsanwalt beantragt eine Geldstrafe von 5 Mark, das Urteil dagegen lautet auf 20 Mark oder 4 Tage Gefängnis und Publikation des Urteils im Kreisblatt. — (Sonderbare Gerichtsverhandlung. Wenn in dieser Weise die Kritik unterbunden wird, können sich gewisse Beamten ja geradezu austoben. Wer die Geschmackslosigkeit besitzt und sogar an Gerichtsstelle schlichtweg von 600 Weibern spricht, dem ist auch unstatthaft Behandlung der Frauen zuzutrauen. Wer wird noch die Kriegsfürsorge in einer derartigen Beleuchtung loben? A. B.)

Mainz, 27. Nov. (Ein Kindersticht.) Gestern Abend brach in der Wohnung des im Felde stehenden Tagelöhners Georg Koh in der Mainzer Straße in Mainz-Kastel durch Wässhäute über einem stark geheizten Ofen Feuer aus. Infolge der Raumentwicklung entzündete das im Bett liegende, sich allein in der Wohnung befindende einundneinhalb Jahre alte Kind des Vaters.

Mainz, 27. Nov. (Ortskrankenkasse und Stadtverwaltung.) Die Allgemeine Ortskrankenkasse in Mainz hatte sich bei Erlass des Notgesetzes vom 4. August 1914 für die Beibehaltung der seither gewährleisteten Mehrleistungen entschlossen. In der Zwischenzeit hat sich jedoch durch die wesentlich gesteigerten Ausgaben für die Arznei durch Abwanderung von Versicherten, gezeigt, daß die Kasse nicht mehr in der Lage ist, ihren Mitgliedern über die Regelleistungen hinaus Vergünstigungen zu bieten, wenn nicht die Beiträge erhöht werden. Um die Familienversicherung wieder neu einzuführen, ist eine Erhöhung des Beitrages von 25 Pf. für die Woche für jedes Mitglied erforderlich. Die Stadtverordneten haben jetzt beschlossen, für die Familien der 2000 Mainzer Kriegsteilnehmer die Zahlung der Beiträge für ein Jahr, die etwa 26000 Mark ausmachen, zu übernehmen.

Aus Oberhessen, 26. Nov. (Große Schneefälle.) In ganz Oberhessen sind in der vergangenen Nacht und heute früh gewaltige Schneemassen niedergegangen. Die Landschaft ist in ein tiefes Winterkleid eingehüllt, das durchweg eine Höhe von 15 Zentimeter erreicht. Im Vogelsberg liegt die Schneedecke noch höher.

Aus Frankfurt a. M.

Städtischer Butterverkauf. Vom Gewerbe- und Verkehrsamte wird bekanntgegeben: Da beim städtischen Butterverkauf in der Markthalle am Börseplatz infolge des großen Andranges sich unregelmäßige Szenen abgespielt haben, soll der Verkauf nicht mehr in der Markthalle, sondern auf der städtischen Freibank an den Tagen vorgenommen werden, an denen kein Fleischverkauf stattfindet.

Das ist keine Behebung der ausage getretenen Mängel, sondern nur eine Verlegung des Schauplatzes. Statt an der Markthalle am Börseplatz werden sich nächste Woche dieselben unregelmäßigen Szenen an der Freibank am Mainlat abspielen, genau wie sie früher beim Verkauf der Dauernware. Wer über die nötige Ausdauer und — Rücksichtslosigkeit verfügt, wird Butter erhalten, und die anderen haben das Nachsehen.

Wir glauben, in keiner größeren Stadt ist der Lebensmittelverkauf so schlecht organisiert, wie in Frankfurt. Warum kann man sich nicht, wie andernorts, dazu entschließen, Butterkarten auszugeben, damit beschützt wird, was auch am Donnerstag wieder geschehen sein soll, daß Ortelheimer, Feschenheimer, Offenbacher und andere Leute uns die Butter wegkaufen? Wie hier amtlichseits in der Lebensmittelversorgung gearbeitet wird, das ist zum Verzweifeln.

Schlechte Kartoffeln und Preiserhöhung. Der Magistrat hat den Kleinhandelspreis für Kartoffeln bei pfundweiser Abgabe auf 43 Pfennig für 10 Pfund festgesetzt, nachdem auf Antrag der rheinischen Städte der Handelsminister die Ermächtigung gegeben hat, die ursprünglich vom Reichsanwalt festgesetzte Spannung von 120 Mark zwischen Erzeugerpreis und Kleinhandelspreis nun auch in den Städten des Reichs in Anrechnung zu bringen. Diese kleine Erhöhung des Kleinhandelspreises um 2 Pfennig ist um so gerechtfertigter, als die tatsächliche Beschaffung der Kartoffeln auf die von der Reichskartoffelstelle ausgegebenen Bezugsscheine erhebliche Unkosten verursacht, welche die Städte nötigen, den Abgabepreis an die Kleinhandels auf 370 Mark für den Sach herauszugeben und weil andererseits dem Kleinhandels eine genügende Spannung für Risiko und Unkosten gelassen werden muß. Für den schmalen Verkauf bleibt der Preis von 4.05 Mark für den Zentner bestehen.

Der Magistrat scheint von der Güte der Kartoffeln schlecht unterrichtet zu sein, sonst würde er der ärmeren Bürgerschaft nicht zumuten, für die überaus schlechten Schnapskartoffeln noch einen erhöhten Preis zu zahlen. Wie uns bekannt ist, sind die städtischen Kartoffeln kaum genießbar.

Städtischer Kartoffelverkauf. Um die jetzt in größeren Mengen anrollenden Kartoffeln schneller der Bevölkerung zugänglich zu machen, hat die Stadt im alten Jockschuppen zwischen Untermainbrücke und Eschenweg einen lebhaften städtischen Kartoffelverkauf errichtet, der Montag den 28. d. M. eröffnet wird. Die Eröffnung weiterer Stellen ist in Aussicht genommen.

Im früh abgeheilt. Am 18. Juli stieg am Altbühnenort ein 67jähriger, gebrechlicher Mann aus dem Anhängewagen der Elektrischen. Als er noch den einen Fuß auf dem Trittbrett hatte, fuhr der Wagen mit dem bekannten Ruck an und der alte Mann fiel hin und brach einen Arm. Der Schaffner auf dem vorderen Wagen hatte abgeheilt, ohne daß zuvor seine Kollegin im hinteren Wagen abgeheilt oder sonst ein Zeichen zum Abfahren gegeben hatte. Dafür mußte er vor dem Schöffengericht erscheinen, das sein Verhalten als einen Verstoß gegen die Grundregeln des Dienstes bezeichnete und ihn wegen fahrlässiger Körperverletzung zu zwei Wochen Gefängnis verurteilte. Nach der Ansicht der Strafammer, an die der Angeklagte Berufung eingelegt hatte, war von der ersten Instanz nicht genügend berücksichtigt worden, daß es sich um einen bisher unbescholtenen Mann handelte und daß es nicht ein älterer, erfahrener Schaffner war, sondern ein Hilfschaffner, der erst seit Kriegsbeginn fuhr. Deshalb wurde die Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe von 40 Mark umgewandelt.

Schweinchen eines Barons. Den schon mehrfach vorbestraften berüchtigten Baron Rudolf von Borembach hat das Landgericht Frankfurt a. M. am 4. August 1915 wegen wiederholten Mißbrauchs und schwerer Unfugens in je zwei Fällen zu insgesamt 1½ Jahren Gefängnis verurteilt. Nach Verbüßung seiner letzten Strafe aus dem Gefängnis entlassen, fand der Angeklagte eine Anstellung bei der privaten Kriegsfürsorge in Frankfurt, wurde aber trotz einwandfreier Führung wieder entlassen, als man seine Vorstrafen erfuhr. Als ihm auch der Fürsorgereinstellung für

entlassene Sträflinge nicht zu helfen vermochte, sah sich v. Borembach durch seine Kollage aufs Neue zur Gefängnisverurteilung gedrängt und suchte durch gefälschte Empfehlungsschreiben eine neue Anstellung zu erlangen. Auch verübte er einen Diebstahl und eine Zerstörung. Daher seine Verurteilung. Hiergegen legte der Angeklagte Revision ein; das Reichsgericht hob bezüglich des einen Betrugsfalles das Urteil wegen mangelnden Beweises auf und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück; im übrigen wurde die Revision verworfen.

Der neue Direktor der Römisch-Germanischen Kommission. Die die „Rst. Ztg.“ meldet, wurde als Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt a. M. Professor Friedrich Kopp aus Münster i. W. berufen. Professor Kopp ist 1860 in Dieckmann a. Rh. geboren, habilitierte sich 1892 in Berlin und wurde vier Jahre später nach Münster berufen, wo er seitdem gewirkt hat.

Telegramme.

Entendiplomaten auf der Flucht.

Rom, 27. Nov. (B. V. Nichtamtlich.) Meldung der „Agenzia Stefani“. Aus Andrijevica in Montenegro wird gemeldet, daß die bei der serbischen Regierung beglaubigten Gesandten Italiens, Frankreichs, Russlands und Englands dort eingetroffen sind. (Das Nest liegt im Vintal, nicht weit von der Nordgrenze Albaniens, wo dessen Gebiet einen tiefen Einschnitt nach Montenegro macht. Von Mitrovica aus, wo sie zuletzt Station machten, haben die Flüchtlinge die erste schlimmste Hälfte des Wegs zur Adriaküste zurückgelegt. Von nun an können sie auf einer guten Straße mit Bescheinigungen westwärts streben. Red.)

Die Duma und Sazonow.

Genf, 26. Nov. (D. D. B.) Nach Petersburger Meldungen wird die Duma am 8. oder 9. Dezember eröffnet werden. Das Parlament wird nur das Budget und einige Kriegsvorlagen erörtern und dann sofort wieder geschlossen werden. — Der Petersburger Korrespondent des „Temps“ teilt mit, daß der Rücktritt Sazonows in aller nächster Zeit zu erwarten sei. Sazonow sehe sich außerstande, auf die reaktionäre innere Politik Russlands einzutreten, was ihm als für die Entente kompromittierend von seinen Kollegen in London, Paris und Rom verurteilt werde.

Der Schrei nach einheitlicher Kriegsführung.

Mailand, 27. Nov. (B. V. Nichtamtlich.) Ueber Bern. Der „Corriere della Sera“ versucht in einem längeren Leitartikel darzulegen, daß der Bierverband militärisch verloren sei, wenn er nicht eine einheitliche Kriegsführung einführe und alle Kräfte einem einzigen Ziele zuwende. Im ersten Kriegsjahre zwang Deutschland seinem Gegner überall die Kriegsentwicklung auf. So Deutschland die Offensive ergriff, wurde gekämpft; wo es in der Defensive blieb, konnte ihm kein Gegner seine eigene Offensive aufzwingen. Das ungeheuerliche, barbarische, bewundernswürdige und schreckliche Deutschland drückte dem Krieg überall seinen Stempel auf. Bei den Gegnern Deutschlands trat dagegen überall Mutlosigkeit und Kraftlosigkeit ein.

Italienischer Tagesbericht.

Rom, 27. Nov. (B. V. Nichtamtlich.) Amtlicher Bericht. Im Tal von Concei griff der Feind am 24. November abends unsere Stellungen auf dem Monte Bies, nordwestlich des Bezzecebadens an. Der durch vorhergegangenes heftiges Artilleriefeuer vorbereitete Angriff wurde abge schlagen. Auf den Höhen nordwestlich Görz ging gestern die Aktion weiter. Die wiederholten und hartnäckigen Gegenangriffe des Feindes, die beständig abgewiesen wurden, hinderten unsere Truppen nicht daran, die in Besitz genommenen Stellungen zu befestigen und sie stufenweise auszubauen. Auf dem Karst wurde der Kampf gestern längs des Gebirges, das von den Nordabhängen des Monte San Michele nach dem Monzò abfällt, zwischen Piteano und Bolchini heftiger. Vom Feinde noch einem plötzlichen Angriff gewonnen, wurde es von den Unseren schnell wieder erobert. Es blieb schließlich in unserem festen Besitz. Wir nahmen dem Feinde vierzig Gefangene ab. Cadorna.

Wiesbadener Theater.

Reisend. Theater.

Samstag, 27. Nov., 7 Uhr (Gastspiel C. B. Müller): „Ansel Präfiz“. Sonntag, 28. Nov., 1½ Uhr: „Herrschafflicher Diener gesucht“. Halbe Preise. — 7 Uhr (Gastspiel C. B. Müller): „Ansel Präfiz“. Montag, 29. Nov., 7 Uhr (Gastspiel C. B. Müller): „Die von Hochsattel“. Dienstag, 30. Nov., 7 Uhr: „Seine einzige Frau“. Mittwoch, 1. Dez., 7 Uhr: „Herrschafflicher Diener gesucht“. Donnerstag, 2. Dez., 7 Uhr: „Wasserkade“. Freitag, 3. Dez., 8 Uhr (Vollvorstellung): „Wehlhüter der Menschheit“. Samstag, 4. Dez., 7 Uhr (Neuheit): „Die schwabende Jungfrau“. Sonntag, 5. Dez., 1½ Uhr: „Seine einzige Frau“. Halbe Preise. — 7 Uhr: „Die schwabende Jungfrau“.

Königliches Theater.

Samstag, 27. Nov., 7 Uhr: „Jägerblut“. Sonntag, 28. Nov., 7 Uhr: „Rosa Lisa“. Montag, 29. Nov., 7 Uhr: „Die gelehrten Frauen“. Hierauf: „Der eingeschleifte Kante“.

Sonntag den 28. November d. J., nachmittags 5 Uhr, findet in der Aula der Gewerbeschule, Weißbühlstraße 35

Eltern-Abend

zur Beratung bei der Berniawahl für Anaben

(Zust. — Anfragen werden nach dem Vortrag beantwortet. Eintritt frei! Zu zahlreichem Besuche ladet ein Das Arbeitsamt.)

Restauration „Port Arthur“ Walraustra. 20. Wiesbadener Germania-Brauerei. Besonders empfehle ein vorzügliches Mittag- und Abendessen. Kellnerin: Jakob Greis. Fronten-Karten. Neueste Ausgaben. Preis 50 Pfg. Buchhandlung Volksstimme